



Fachabteilung 13C

→ **Naturschutz**

Allgemeine Rechtsangelegenheiten

Bearbeiter: HR Dr. Peter Frank/Ni
Tel.: (0316) 877 - 3075
Fax: (0316) 877 - 4295
E-Mail: peter.frank@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA 13C-50 E 61/2-2005

Graz, am 30. Mai 2005

Ggst.: Entwurf einer Verordnung über die Erklärung des Gebietes
„Totes Gebirge mit Altausseer See“ zum Europa(Natur-)
schutzgebiet Nr. 35.

Kundmachung

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind im Bereich des Naturschutzes die Richtlinien 79/409/EWG, Richtlinie des Rates vom 2. April 1979, über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und 92/43/EWG, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der Steiermark umzusetzen. In Umsetzung der genannten Richtlinien wurden bereits mit Regierungssitzungsbeschluss vom 13. Februar 1995, GZ: 6-56 EU1/23-95, die Gebiete Totes Gebirge West, Totes Gebirge Ost und Steirisches Dachsteinplateau als NATURA 2000-Gebiete bestimmt und am 3. März 1995 der Europäischen Kommission genannt.

Das NATURA 2000-Gebiet „Totes Gebirge mit Altausseer See“ weist folgende Charakteristik auf:

Das Tote Gebirge ist einer der markantesten Karststöcke der nördlichen Kalkalpen, aufgebaut aus Karbonatgesteinen der alpinen Trias (Dachsteinkalk, Wettersteinkalk, Hauptdolomit, u.a.).

Der Gebirgsstock ist durch ein ausgedehntes Hochplateau gekennzeichnet und weist auf steirischer Seite markante Felsabstürze auf.

Am Südwestfuß findet man in der ehemaligen Wanne des Traungletschers mehrere Seen, von den beiden größten, dem Grundlsee und dem Altausseer See weist der letztgenannte geringere anthropogene Störungen und das ursprünglichere Umfeld auf.

Durch eine Störungszone, welche westlich des Lawinensteins zum Salzsteigjoch zieht, lässt sich dieser Gebirgsstock in einen West- und Ostteil gliedern.

Nach der letzten Eiszeit kam es durch nach Westen abfließendes Eis, das sich zuvor vom Plateau des Toten Gebirges bis in die Mitterndorfer Senke erstreckte, zur Glazialerosion. Auf diese Weise entstanden die größeren Seen. Auf der gesamten Fläche befinden sich Moränenhügel mit aufgehäuften Kalkblöcken und losen Gesteinstrümmern, die infolge guter Verwitterung und Wasserdurchlässigkeit eine gut ausgebildete Vegetationsdecke tragen.

Damit in engem Zusammenhang steht das Vorkommen der unterschiedlichsten Biotoptypen. Die aktuelle mittlere Waldgrenze befindet sich auf einer Höhe von etwa 1800 m. Ursprünglich reichte der Wald bis in eine Höhe von über 2000 m, anthropogen bedingt liegt die Waldgrenze heute tiefer. Oberhalb schließt der Krummholzgürtel – ausgedehnte Latschenfelder, an. Heute ist die Latsche als eine Folge der früheren Almweidelandgewinnung auch in niedrigeren Lagen stärker verbreitet.

Das Tote Gebirge und sein Umfeld sind der niederschlagreichste Teil der Steiermark. In den größeren Karsthohlformen treten infolge Temperaturumkehr Kälteseebildungen auf. An einigen Stellen kommt es aus dem selben Grund zur Ausbildung von sogenannten Eishöhlen und Karstlöchern, in denen das ganze Jahr hindurch Eis liegen bleibt.

Gemeinden im NATURA 2000-Gebiet sind:

Altaussee, Bad Aussee, Grundlsee, Liezen, Pürgg-Trautenfels, Tauplitz, Weißenbach bei Liezen, Wörschach.

Informationsveranstaltungen haben bereits vor Erlassung der Naturschutzgebietsverordnungen stattgefunden. Weitere Gesprächstermine werden im Bedarfsfalle vereinbart.

Eine Verordnung als Europa(Natur-)schutzgebiet nach §§ 5 und 13a des Stmk. Naturschutzgesetzes 1976 i.d.F. LGBl.Nr. 56/2004 für folgende Schutzgüter wird spätestens mit Jahresende zu erlassen sein:

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensräume, Tier- und Vogelarten gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. a und b Stmk. Naturschutzgesetz 1976:

Lebensräume nach der FFH-Richtlinie Anhang I

Code Nr.	Lebensraumtyp
3130	Oligo- bis mesotrophe Gewässer des mitteleurop. und perialpinen Raumes mit Zwergbinsenfluren oder zeitweiliger Vegetation trockenfallender Ufer (Nanocyperetalia)
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation mit Armleuchteralgen
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition
3220	Alpine Flüsse und ihre krautige Ufervegetation
4060	Alpine und subalpine Heiden
4070	Buschvegetation mit <i>Pinus mugo</i> und <i>Rhododendrum hirsutum</i> *
6110*	Lückige Kalk-Pionierrasen*
6170	Alpine Kalkrasen
6210*	Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen, besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen*
6230*	Artenreiche Borstgrasrasen montan (und submontan auf dem europ.Festland)*
6430	Feuchte Hochstaudenfluren

Code Nr.	Lebensraumtyp
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
7220*	Kalktuff-Quellen*
7230	Kalkreiche Niedermoore
8120	Kalk- und Kalkschieferschutthalden der alpinen und subalpinen Stufe (Eutric scree)
8210	Natürliche Kalkfelsen und Kalkfelsabstürze mit ihrer Felsspaltenvegetation (Calcareous sub-types)
8240	Nackter kalkreicher Fels
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen
9130	Waldmeister-Buchenwald
9140	Subalpiner Buchenwald mit Ahorn und Bergampfer
9150	Orchideen-Buchenwald
9410	Acidophile bodensaure Fichtenwälder
9420	Lärchen-Zirben-Wälder

Säugetiere nach der FFH-Richtlinie Anhang II

Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1303	Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
1323	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteini
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1354	Braunbär	Ursus arctos

Amphibie nach der FFH-Richtlinie Anhang II

Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1193	Gelbbauchunke	Bombina variegata

Fische nach der FFH-Richtlinie Anhang II

Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1163	Koppe	Cottus gobio

Wirbellose nach FFH-Richtlinie Anhang II

Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1059	Großer Ameisenbläuling	Maculinea teleius
1078	Spanische Flagge	Callimorpha quadripunctaria

Pflanzen nach der FFH-Richtlinie Anhang II

Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1902	Frauenschuh	Cypripedium calceolus

Vögel nach der VS-Richtlinie Anhang I		
Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
A072	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>
A091	Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>
A103	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>
A104	Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>
A108	Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>
A170	Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>
A215	Uhu	<i>Bubo bubo</i>
A217	Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>
A223	Raubfußkauz	<i>Aegolius funereus</i>
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
A241	Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>
A408	Alpenschneehuhn	<i>Lagopus mutus helveticus</i>
A409	Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix tetrix</i>
A412	Steinhuhn	<i>Alectoris graeca saxatilis</i>

Das Tote Gebirge ist ein Rückzugsgebiet für gefährdete Arten. Durch die eher geringfügige Einflussnahme des Menschen in diesem Gebiet kommt diesem äußerst gut erhaltenen Ökosystem eine ausgesprochen wichtige Funktion in der Bewahrung der ökologischen Vielfalt und Biodiversität zu.

Die Gefahr liegt darin, dass die derzeit weitgehend ungestörten Schutzgebiete ohne entsprechende Schutz- und Lenkungsmaßnahmen unter Druck geraten.

Bei der Neuabgrenzung der Schutzgebiete wurden im Bereich der Forstwirtschaft darauf geachtet, dass sensible Waldgebiete einer Nutzung entzogen werden. Die Jagd ist beschränkt und bedarf eines nachvollziehbaren Managementplanes.

Die Almwirtschaft hat in diesem Gebiet zwar eine lange Tradition, wobei es sich zumeist um alte Servitutsrechte handelt. Es ist allerdings festzustellen, dass die Almweidenutzung rückläufig ist.

Hoheitlicher Naturschutz:

So hat die Steiermärkische Landesregierung mit Verordnung vom 27. Mai 1991, LGBl.Nr. 36/1991, den Westteil des Toten Gebirges zum Naturschutzgebiet erklärt. Mit einer weiteren Verordnung vom 27. Mai 1991, LGBl.Nr. 39/1991, hat die Stmk. Landesregierung den Ostteil des Toten Gebirges zum Naturschutzgebiet erklärt. Weiters wurden mit Verordnung vom 27. Mai 1991, LGBl.Nr. 37/1991, das Steirische Dachsteinplateau und mit Verordnung vom 27. Mai 1991, LGBl.Nr. 38/1991 der Altausseer See zum Naturschutzgebiet erklärt. Die genannten Verordnungen enthalten zahlreiche Nutzungsbeschränkungen bzw. Verbote.

Einschränkungen gelten für:

- forstliche Nutzungen,
- forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen und
- Hege von Schalenwildbeständen.

Es besteht für alle physischen und juristischen Personen, die ein Interesse haben, die Möglichkeit,

bis zum 30. November 2005

eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme wäre an das Amt der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung 13C, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz (e-mail: fa13c@stmk.gv.at) zu richten.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Leiter der Fachabteilung

HR. Dr. Hannes Zebinger eh.

Beilage:

Verordnungsentwurf (die Gebietsabgrenzung findet sich unter: www.gis.steiermark.at)

Der Text findet sich auf der „Plattform Landesrecht“ (<http://www.landesrecht.steiermark.at>) – Menüpunkt „Begutachtungen“.